

XVI.
Edict
Wegen der Heiniung hochstiftischer Holzungen
VON 1741.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Erzbischof zu Eöln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz. Camler und Churfürst, &c. &c.

Sügen hiemit zu wissen; Nachdemalen die wegen höchst nöthig und dem Lande durchgehends erspriesslicher Heiniung der Hochstiftischer Holzungen von Weyland Unseren Vorfahren am Hochstift Bischofen Ferdinandt, und Herman Werner hiebevorn erlassene Landesherrliche Verordnungen, von ein- so anderen Gemeinheiten, welche die Jude-Berechtigkeit in ernannten Holzungen hergebracht haben, der Ursachen Willen angefochten, und ihrer Verbindlichkeit und Wirkung bey denen dessfals vorgekommenen Rechtshändelen eintsetzet werden wollen, weilen berührte Verordnungen nicht von allen Holzungen des gesamtten Landes insgemein, sondern alleinig von denen Hochfürstlichen Wälderen und Holzungen Meldung thäten, annebst sie Gemeinheiten und Städte in denen von dem Eigenthums-Herrn zur Heiniung in Beschlag genommenen

Wal-

Wäldungen das jus pascui ohnbefchränkt, und durchgehends durch altes Herkommen, oder besondere Beiträge hergebracht hätten, welches jus ihnen durch der proprietariorum eigene, und zu derselben Privatv-Nutzen fürnemlich gerichtige Fürnehmung nicht geschmälereet, oder verkürzet werden könnte, derohalben Wir von Unseren getreuen Landständen von einigen Jahren hero unterthänigst gebetten worden, solchane Heiniungs-Verordnungen, als ein das ganze Land in- und für sich betreffendes Provincial-Gesetz, in welcher Eigenschaft selbes ohnehin billig anzusehen wäre, Landesfürstlich, und um so mehr gnädigst erklären zu lassen, indeme dem ganzen Hochstift ohnverneinlich ein vieles daran gelegen, und dem Publico ein besouderer Vortheil wesentlich verschaffet würde, daß einem jeglichen Eigenthums-Herrn sein Gehöly nach dessen Beschaffenheit zu heiniugen, dadurch den jungen Ausschlag zum gedeylichen Wachsthum zu beförderen, und auf solche Art den Holz-Vorrath zu conserviren, oder den Abgang gemein-nützlich zu ersetzen verstatet werde.

Als haben Wir diesem geziemenden unterthänigsten Begehren Unser getreuen Landständen bey dessen ersteren Andringen aus obigen Bewegnissen sofort zu willfahren, und des Ends das erforderliche zu gebührender Acht- und Gelebung erklären und verkündigen zu lassen keinen Umgang genommen, thun auch solches Kraft Dieses gnädigst, und dergestalten, daß

Erstens. Dasjenige, so in vorbemerkten Ordnungen Weßland der Herren Bischöfen FERDINAND und HERMAN WERNER, der Heinnigung halber enthalten ist, für ein gemeines das Hochstift insgemein concernirendes Provincial-Gesetz geachtet, und gehalten werden, mithin in dessen Befolg denen Eigenthums-Herren in jenen Holzungen, worin kein dritter die Hude, oder Mithude hergebracht hat, nach eigener Willkühr, und selbst gefälliger Ausmessung zu heinnigen ohnbenommen, in denjenigen Holzungen aber, in welchen einem Tertio das jus pascui aut compascui ohnstreitig gebühret, den 8ten Theil des Holzes in Behuf der Heinnigung, fortmehrer, wann solchaner achter Theil seines Beschlags losgegeben wird, einen anderen 8ten Theil hinwiederum in Zuschlag zu nehmen, und so weiter, bis das gesamte Holz geheinniget wird, fortzufahren verstatet; Hingegen denen zur Hude berechtigten Privat-Personen, oder Städten und Gemeinheiten den solcher Maassen in Beschlagn und Heinnigung gezogenen Holztheil mit ihrem Vieh betreiben, und beschädigen zu lassen, bey Vermeidung 20. Goldgulden Straff verboten seyn solle, Massen dann fürs

Zweyte: Allen und jeglichen Unseren Gerichteren, auch Hochfürstlichen Dicasteriis alles Ernstes aufgegeben wird, denen ihnen dieferhalb von besagten berechtigten fürbringenden Klagen kein Gehör zu geben, noch darauf die etwa nachsuchende Manutenenz, Mandata oder Processus zu erkennen, sondern (es seye dann, daß von selbst

vora

vorgegeben, und hinlänglicher Beweis angebotten, oder besgebracht würde, den in diesem Ort verstateten Holz-Antheil bey angelegter Heinnigung überschritten zu seyn) die ohnbefugte Klägere vom Gericht ab, und zur Ruhe verweisen; Zu welchem Ende

Drittens: Wir aus Landsherrlicher Macht, und Uns in solchen das Publicum, und dessen Beförderung angehenden Sachen ohnstreitig zusiehender Gewalt hiemit gnädigst erklären, daß wider den Inhalt dieses dem gemeinen Wesen höchst-nützlichen Edicti keine widrige Pacta, Verträge, altes Herkommen, oder erlassene Gewohnheit, erfüllte Verjährung, oder sonstige Ausflüchte, es bestehen selbige, worin sie wollen, Platz greifen, vielmehr alle solchane Behelfe, und Exceptiones von nun an Ihrer sonst etwa habender Kraft und Wirkung, zu obigem Ende allein jedoch, verraubet und entsetzt seyn sollen; Indeme auch

Viertens: Wir mißfällig wahrgenommen, daß viele Holzplätze, so vorhin von Anfang ein Holzgrund, und mit Bäumen besetzt gewesen, wegen Widerspach und Opposition des Hude-Interessenten ohnbepflanzt, und lide liegen geblieben, ein solches gleichwohl dem gemeinen Wesen, und der Nachwelt zu vielem Präjudiz, und ohnwiederbringlichem Abbruch gereicht; Als wollen und ordnen Wir, daß Unsere gesamte Unterthanen, der ihnen auf solchane von uhralters bepflanzt gewesene, nunmehr aber wüß und dreißch hinliegende Gründe zusiehender und völlig beläst

I 3.

seu

sender Hude-Berechtigtkeit ohnangesehen, denen Eigenthums-Herrn in Bepflanzung derselben nicht hinderlich seyn, sondern selbe ohnweigerlich zu gestatten, auch, wo die Bepflanzung wirklich geschehen, von aller Beschädigung, bey sonst zu gewarten habender willkührlicher Ahndung, nebst Ersetzung des Schadens, gänzlich müßigen und enthalten sollen, mit der an Unsere gesamte Dicastria hiemit verfügender gnädigster Erinnerung, gestalten bey den hierowider fürbringenden Klagen, in dem Fall, wo der Eigenthums-Herr sein Angeben, daß der Grund vormals ein Holzgrund, und mit Bäumen bepflanzet gewesen, rechtlicher Art nach darthun wird, dem querulirenden Theil mit einigerley Inhibition, oder richterlicher Sperrung nicht zu statten zu kommen; Woan- nebst

Sänftens: Hiemit setzen und verordnen, daß in Erwegung bey dem Binden der Kornfrüchten von denen Ackers-Leuten mittelst Hainung junger Eichen und Büschen denen Holzungen ein un- gemein grosser Schade zugefüget, und darab an dem jungen Holz fast ein durchgängiger Abgang verspühret wird, hinführo zu ernannten Binden keine Eichen- oder Büschen-Stämme mehr, sondern allein die Wieden Hefelen, Heistebüchen, und sonstiges unnützes Holz gebrauchet werden sollen, mit der Warnung, daß, wo ein- so anderer in Hay- oder Gebrauchung ernannter Eichen- und Büschen-Stämmen betreten, oder dessen gebührend überwiesen wer-

werden sollte, selbiger für einen jeglichen Stamm mit 1. Mark Straf ohnhabtlich belegt, und darüber werde exequirt werden; Damit nun und schließlichen

Sechstens: Sich keiner mit der Unwissenheit dieses Landesherrlichen Gebotts entschuldigen, und aus diesem Vorwand der sonst zu gewarten habender Straf entgehen möge, soll diese Unsere Verordnung von allen Canzeln verkündiget, und gehörigen Orten affigirt werden. Urkundlich vorgedruckten geheimen Canzley-Insigel. Gegeben Bonn den 12. Mey 1741.

Clement August, Churfürst.
(L.S.)

Vt. S. L. S. S. v. Fürstenberg.

M. S. Hoesch.

XVII.